

**TK 2115
Kraftwerksklausel**

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

a) Versicherte Sachen

Abweichend von § 1 Nr. 1 Satz 1 Allianz AMB 2012 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären maschinellen und elektrischen Einrichtungen sowie sonstige technische Anlagen von Kraftwerken versichert, sobald sie betriebsfertig sind.

Abweichend von § 1 Nr. 5 Allianz AMB 2012 sind Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen, von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, versichert.

b) Zusätzlich versicherbare Sachen

Ergänzend zu § 1 Nr. 4 Allianz AMB 2012 gilt:

aa) Ölfüllungen von versicherten Turbinen;

bb) nicht betriebsfertige Sachen während des Probebetriebes.

c) Folgeschäden

aa) § 1 Nr. 5 c) Allianz AMB 2012 gilt gestrichen;

bb) Abweichend von § 1 Nr. 6 b) Allianz AMB 2012 sind Schäden an Werkzeugen aller Art sowie an Verschleißteilen von Kohlemühlen versichert.

d) § 1 Nr. 6 b) Allianz AMB 2012 ist gestrichen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von § 2 Nr. 1 Satz 2 Allianz AMB 2012 gilt:

a) Versicherte Gefahren und Schäden

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, seine Repräsentanten oder der verantwortliche Betriebsleiter weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an Wicklungen und Blechpaketen von elektrischen Maschinen und Transformatoren durch Schäden gemäß § 2 Nr. 3 j Allianz AMB 2012.

b) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

aa) abweichend von § 2 Nr. 3 a) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, seiner Repräsentanten oder des verantwortlichen Betriebsleiters;

bb) ergänzend zu § 2 Nr. 3 f) Allianz AMB 2012 sind auch Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;

cc) abweichend von § 2 Nr. 3 i) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder verantwortlichen Betriebsleiter bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistungen in einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

dd) abweichend von § 2 Nr. 3 k) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder verantwortlichen Betriebsleiter bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistungen in einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Ergänzend zu § 7 Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Untersuchungskosten bei Schadenverdacht, soweit diese vereinbart sind. Die nachfolgend genannten Kosten sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

aa) Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Zustimmung des Versicherers eine versicherte Sache und wird kein versicherter Schaden gemäß § 2 Allianz AMB 2012 festgestellt leistet der Versicherer Entschädigung für die Hälfte der Kosten, die erforderlich sind, um den aufgetretenen Schadenverdacht zu prüfen;

bb) für versicherte Sachen, für die Revisionsfristen vereinbart sind, gilt folgende Regelung:

Die Kosten für das Auf- und Zudecken trägt der Versicherer im ersten Drittel der Revisionsperiode ganz, im zweiten Drittel der Revisionsperiode zur Hälfte. Im letzten Drittel der Revisionsperiode gehen diese Kosten ganz zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der nach aa) oder bb) ermittelte Kostenanteil des Versicherers wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Umfang der Entschädigung

a) Abweichend von § 8 Nr. 2 und 3 Allianz AMB 2012 gilt: Wird nach einem Schaden die versicherte Sache nicht wiederhergestellt, da die Anlage, zu der die Sache gehört, stillgelegt wird, leistet der Versicherer nur Entschädigung,

wenn die beschädigte Sache ohne Schadeneintritt nachweislich einer anderweitigen wirtschaftlichen Weiterverwendung hätte zugeführt werden können.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird auch vorgenommen an:

aa) Verschleißteilen von Kohlemühlen;

bb) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern;

cc) Ölfüllungen von Turbinen;

dd) Wicklungen und Blechpaketen von elektrischen Maschinen und Transformatoren. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

c) Wird ein Schaden durch eine nicht versicherte Gefahr gemäß § 2 Nr. 3 j) Allianz AMB 2012 im Zusammenwirken mit einer versicherten Gefahr verursacht, so wird der Schaden nach dem Grad der Kausalität der versicherten Gefahr und nicht versicherten Gefahr reguliert.